



Fußball



Fitness



Tennis



Satzung des Bulacher Sport Club 1904/05 e.V. (Stand Oktober 2023)

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Bulacher Sport Club 1904/05 ist durch eine Fusion der beiden Vereine Freier Turn - und Sportverein Bulach 1904 und dem Bulacher Fußballverein 1905 entstanden. Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Karlsruhe - Bulach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein". Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und Mitglied von Fachverbänden, entsprechend seinen Abteilungen. Soweit es sich um Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen der einzelnen Fachverbände handelt, sind diese für den Verein und seine Einzelmitglieder rechtsverbindlich.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, aller Arten des Volkssportes und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern - aktiv und passiv
- b) Ehrenmitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern

Mitglied werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Überführung als aktives oder passives Mitglied erfolgt automatisch, jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme und Beiträge

1. Jede Person, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem Aufnahmeschein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Jugendliche müssen zur Mitgliedschaft und zur sportlichen Betätigung die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorlegen.

3. Betriebssportgemeinschaften und Freizeitgruppen können die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages hierfür wird durch den Vorstand gesondert geregelt. Die Vorschriften der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, sind zu beachten.
4. Es müssen auch Ehrenmitglieder, beitragsfreie Mitglieder, Angehörige von dem Verein angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften und Freizeitgruppen sowie bei Familienmitgliedschaften jedes einzelne Familienmitglied gemeldet werden.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind
 - a) ein Vereinsbeitrag
 - b) ein Abteilungsbeitrag (bei aktiven Mitgliedern)Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. In den Beiträgen ist eine Versicherungsgebühr enthalten.
6. Mitglieder des Vorstands sind beitragsbefreit.
7. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Vereinsstrafen

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Die schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung muss bis 30. September eines Jahres eingegangen sein. Der Austritt kann nur zum Jahresschluss erfolgen, jedoch frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht erlischt zum 31. Dezember.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Gesamtvorstand erfolgen:

1. wenn ein Mitglied längere Zeit und nach Aufforderung seine satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein schuldet.
2. bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen diese Satzung, sowie wegen grob unsportlichem Verhalten.
3. wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrlichkeit oder sonstiger, dem Ansehen des Vereins schädigender Handlungen.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Die darauffolgende Entscheidung ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenrat gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates, nach Anhörung des Gesamtvorstandes und des Mitgliedes, ist rechtsgültig. Ein Widerspruch ist nicht mehr möglich. Der Ausgeschlossene ist schriftlich zu verständigen. Eine Einberufung einer Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Der öffentliche Rechtsweg bleibt ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene oder Ausgetretene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugeführten Schaden haftbar, wenn er vorsätzlich, wissentlich und eigennützig (zu seinem Vorteil) gehandelt hat. Gegen Mitglieder können disziplinarische Strafen ausgesprochen werden - siehe Geschäftsordnung - wenn ein Ausschluss als eine zu harte Strafe angesehen wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein. Sie haben Stimmrecht bei allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung und der jeweiligen Abteilungsordnung, sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane.
3. Fühlt sich ein Mitglied benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so kann es dieses einem Mitglied des Vorstandes, den jeweiligen Abteilungsleitern oder dem Ehrenrat mitteilen und um eine Klärung seiner Angelegenheit ersuchen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand

- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Verein. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat jährlich bis spätestens Ende des 2. Quartals zusammenzutreffen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen einberufen. Anträge zu den Versammlungen müssen 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur mit Genehmigung der Versammlung behandelt werden.

Regelmäßige Beratungs- und Beschlussfassungspunkte sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen zum Vorstand, außer den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter
- d) Wahlen der beiden Kassenprüfer, beide dürfen nicht dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören.
- e) Wahl der Beisitzer
- f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes Karlsruhe-Stadt notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

- g) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendleiters
- h) Beschlussfassung über Beitragsordnung
- i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge und sonstige Vereinsangelegenheiten
- j) Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt. Bei einer stattfindenden Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes verlangt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Versammlungsleiter und Protokollführer müssen die Niederschriften unterzeichnen.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Mitgliedern des Vorstandes nach § 10
- b) den Abteilungsleitern, je Abteilung ein Vertreter neben den Abteilungsleitern
- c) bis zu fünf Beisitzern
- d) sonstige Ausschussmitglieder

Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
2. Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
3. Festlegung von Ehrungen
4. Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 €
5. Erstellen und Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
6. Genehmigung der Abteilungsordnungen
7. Behandeln von Beschwerden, Ausschlüssen usw.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist nach Bedarf mindestens jedoch in jedem Quartal einmal einzuberufen. Beschlüsse und Niederschriften siehe § 8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- 1. Kassenwart
- 2. Kassenwart
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendleiter

Vorstand im Sinne des BGB §26 ist der 1./2. und 3. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Finanzführung.

Der 1. Vorstand leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes erteilt ist. Zur Erledigung von Rechtsgeschäften kann jedes Vorstandsmitglied ermächtigt werden. Die beiden Kassenwarte sind für die ordnungsgemäße Führung der Hauptkasse verantwortlich. Die Erstellung des Jahreshaushaltes obliegt dem Gesamtvorstand. Zahlungen dürfen nur für Vereinszwecke getätigt werden. Der Schriftführer fertigt für sämtliche Sitzungen Niederschriften, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit oder durch Neuwahlen aus, so hat eine ordnungsgemäße Übergabe und Information an den Nachfolger zu erfolgen. Der Gesamtvorstand kann ein Ersatzmitglied berufen.

§ 11 Neuwahlen

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Wahlausschusses. Vor Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser unterbreitet der Versammlung die Wahlvorschläge. Die Versammlung kann weitere Wahlvorschläge bringen. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser alle nachfolgenden Wahlvorgänge. Zur Wahl des Vorstandes können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder sind in §10 aufgeführt. Die Abteilungsleiter und der Jugendleiter werden in den Abteilungsversamm-

lungen gewählt, je nach Abteilungsordnung. Die Neuwahlen der einzelnen Ausschussmitglieder sind jährlich.

§ 12 Die Vereinsabteilungen

Die sportlichen Aktivitäten werden innerhalb der einzelnen Abteilungen durchgeführt. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter sowie weitere Funktionäre, die zur Erledigung der Abteilungsgeschäfte notwendig sind. Die Wahlen der Abteilungsleiter und der sonstigen Abteilungsverwaltung haben spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Durchführung des Sportbetriebes in ihren Abteilungen. Abteilungsordnungen und alle weiteren Bestimmungen, die zur geordneten Aufrechterhaltung der Abteilung notwendig sind, bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Gründung von Abteilungen unterliegt dem Beschluss des Gesamtvorstandes.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 27 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus sechs Vereinsmitgliedern zusammen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen Erfahrung im Vereinsleben haben und müssen mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sein.
3. Der Ehrenrat ist eine vom Gesamtvorstand unabhängige Institution und dient zur Überwachung und Einhaltung der Vereinssatzung oder als Schlichter bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Unterabteilungen.
4. Mitglieder des Ehrenrates werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und nach ihrer Zustimmung bei der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung nominiert.
5. Mitglieder des Ehrenrates werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Mitglieder des Ehrenrates wählen unter sich den Vorsitzenden und einen Protokollführer.
7. Die Aufgaben des Ehrenrates, soweit sie unter 1 und 2 verankert sind, unterliegen dem § 5 der Vereinssatzung.
8. Beschlüsse des Ehrenrates müssen grundsätzlich durch Mehrheit abgestimmt sein. Die Rechtsgültigkeit ist im § 5 Abs.5 der Vereinssatzung verankert.
9. Der Ehrenrat kann nach Bedarf vom Vorstand (Gesamtvorstand) einberufen werden.
10. Mitglieder des Vereins können gegen eine Entscheidung oder einen Beschluss des Vorstandes (Gesamtvorstandes) Widerspruch beim Ehrenrat einlegen, wenn eine Einigung mit diesem nicht mehr gefunden werden kann. Der Vorstand hat die Pflicht, seine Entscheidung an den Ehrenrat weiter zu leiten.
11. Zu Beschlüssen des Vorstandes (Gesamtvorstandes), die gegen die Vereinssatzung verstoßen, kann der Ehrenrat eine Überarbeitung fordern. Zur Information des Ehrenratsvorsitzenden wird ihm vom Vorstand eine jeweilige Protokollabschrift überlassen.
12. Sollte die Situation entstehen, dass der 1., 2. und 3. Vorstand während einer Geschäftsperiode von ihren Amtsgeschäften zurücktreten, kann der Ehrenrat die Geschäftsführung übernehmen.
13. Wenn sich bei einer anschließenden außerordentlichen Mitgliederversammlung kein 1., 2. und 3. Vorstand zur Weiterführung der Vereinsgeschäfte findet, kann der Ehrenrat die Auflösung des Vereins nach § 20 der Vereinssatzung beantragen.

14. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand mit Zustimmung der Ehrenratsmitglieder ein Nachfolgemitglied einsetzen.

§ 15 Kassenprüfer

Die durch die Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung der Hauptkasse und der Abteilungskassen zu überprüfen und in den jeweiligen Versammlungen zu berichten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahreshauptversammlung ist daher bis spätestens Ende des 2. Quartals des darauffolgenden Jahres durchzuführen. Die Wahlen der Unterabteilungen haben nach § 12 Satz 3 zu erfolgen.

§ 17 Haftung

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereines und auf den Sportanlagen.

§ 18 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzungen ist eine 3/4 - Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch den Ehrenrat erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind und kein Ausweg mehr zu ersehen ist.

2. Alle Vereinsmitglieder müssen vier Wochen vor der einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden.

3. In der Einladung zur Versammlung muss der Punkt "Vereinsauflösung" stehen.

4. Bei der in der Versammlung anschließenden Abstimmung müssen mindestens 3/4 aller anwesenden Mitglieder der Vereinsauflösung zustimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

5. Der Ehrenrat ist dann berechtigt, wenn 3/4 der Mitglieder zustimmen, die Vereinsauflösung beim Amtsgericht zu beantragen. Er bleibt so lange im Amt, bis die Zustimmung vom Amtsgericht vorliegt und die Abwicklung aller Restgeschäfte zur Durchführung gebracht wurden.

§ 21 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.